



TV Hausach 1902 e.V.

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Ausgabe 2025

Ein Ehrenkodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen,
sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport.

Turnverein Hausach 1902 e.V.

c/o Thomas Rößler

Zähringerstraße 5

77756 Hausach

Vertreten durch:

1. Vorsitzender: Thomas Rößler
2. Vorsitzender: Louis Schillinger

Präventionsbeauftragter: Marius Haack

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Schutzkonzept	1
Präambel	1
§ 1 Definition, Begriffserklärung und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt	2
§ 2 Der Präventionsbeauftragte	4
§ 3 Weg der Kontaktaufnahme mit dem Präventionsbeauftragten	5
§ 4 Geltungsbereich und Alter	5
§ 5 Sprache und Umgangsregeln	5
§ 6 Bild- und Tonaufnahmen	6
§ 7 Umgang und Nutzung von sozialen Medien	6
§ 8 Gestaltung von Nähe und Distanz (Angemessenheit von Körperkontakt)	6
§ 9 Einzeltrainings	7
§ 10 Beachtung der Intimsphäre	7
§ 11 Verhaltensweisen außerhalb des Trainingsbetriebs	8
§ 12 Erweitertes Führungszeugnis der Trainer	9
§ 13 Umgang mit Übertreten des Verhaltenskodexes	9
§ 14 Handlungsleitfaden im Verdachtsfall	10
§ 15 Rechtslage	11
§ 16 Verpflichtungserklärung	12
§ 17 Auflistung von möglichen Beratungsstellen	13
§ 18 Schlussbestimmung und Geltungsdauer	14
Verpflichtungserklärung TV Hausach 1902 e.V.	15

Schutzkonzept

Präambel

Sportvereine und damit auch der TV Hausach 1902 e.V. zählen zu den wichtigsten Orten für Freizeitaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir tragen damit eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller, sowie für die Persönlichkeitsentwicklung und Vermittlung von Achtung und Respekt füreinander.

Der TV Hausach und seine Übungsleiter und Helfer bekennen sich klar zu einem sicheren und gewaltfreien Sport. In unserer Rolle als Verein haben wir die originäre Verantwortung dafür, den Schutz aller bestmöglich sicherzustellen. Daher bekennen wir uns eindeutig zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Wir treten geschlossen für die körperliche und seelische Integrität und Autonomie der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Alle Vereinsmitglieder und insbesondere unsere Übungsleiter und Helfer sind dazu angehalten, eine intensive Aufmerksamkeitskultur zu pflegen und regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durchzuführen.

Dieses Präventionskonzept soll nun zusätzliche Sicherheit schaffen, um Verdachtsfälle frühzeitig erkennen und adäquat bekämpfen zu können. Unser Beauftragter für sexualisierte Gewalt sieht sich hierbei in der Vermittlerrolle, wenn an ihn Bedenken herangetragen werden.

Für etwaige Vorfälle in unserem Sportverein steht unser Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung. Er kennt durch eine entsprechende Schulung das nötige Verhalten und das weitere Vorgehen. Er ist nach außen vernetzt und leitet mit den Betroffenen die nötigen Maßnahmen ein, respektive der Kontaktierung von Fachberatungsstellen.

Im Folgenden wird erläutert, wie wir unsere Aufgabe en détail wahrnehmen wollen, um einen umfassenden Schutz in unserem Verein gewährleisten zu können.

§ 1 Definition, Begriffserklärung und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt in Sportvereinen bezeichnet jede Form der Machtausübung oder Manipulation, bei der sexuelle Handlungen oder Annäherungen eingesetzt werden, um Kontrolle oder Macht über eine andere Person auszuüben.¹ Dies kann von Grenzüberschreitungen wie unangemessenen Berührungen bis hin zu schweren Fällen des sexuellen Missbrauchs reichen. Besonders im Sport, wo enge körperliche Interaktionen und Machtverhältnisse zwischen Trainer und Schutzbefohlenen oft bestehen, können solche Übergriffe stattfinden. Sexualisierte Gewalt schädigt das Vertrauen und die Integrität des Sports und ist eine ernste Bedrohung für die körperliche und seelische Unversehrtheit der Betroffenen.²

Im sportlichen Kontext ist es nicht ausgeschlossen, dass Machtstrukturen und körperliche Nähe bei Trainings oder Hilfestellungen ausgenutzt werden könnten. Zum Täter können sowohl Trainer als auch andere Teammitglieder werden. Untersuchungen zeigen, dass insbesondere weibliche Sportlerinnen häufig von sexualisierter Gewalt betroffen sind.³

Vereine haben die originäre Pflicht, präventiv Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. Schutzkonzepte zu entwickeln, sensibilisierende Schulungen durchzuführen und Ansprechpartner für Betroffene bereitzustellen. Solche Strukturen schärfen das Bewusstsein und helfen den Vereinsmitgliedern und der Vorstandschaft dabei, Übergriffe frühzeitig erkennen zu können und diese auch zu verhindern.⁴ Dies wollen wir mit unserem Schutzkonzept und dem damit verbundenen, extensiven Maßnahmenkatalog, erreichen.

Kinder und Jugendliche besitzen die Fähigkeit, zwischen Berührungen mit freundschaftlichem oder sportlichem Hintergrund und solchen mit sexuellem Bezug zu unterscheiden. Ereignisse mit sexualisierter Gewalt wirken jedoch tief traumatisierend und sind für die Betroffenen allein oft nicht zu verarbeiten. Sie stehen unter einer großen emotionalen Belastung und benötigen die Unterstützung von Erwachsenen, um ihre Erlebnisse zu verarbeiten. Erwachsene und auch unsere Trainer im TV Hausach 1902 e.V. sind daher gefordert, die teils subtilen Signale der

¹ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/integritaet-und-werte/praevention-sexualisierte-gewalt/praevention-sexualisierte-gewalt-node.html>.

² <https://www.swr.de/swrkultur/wissen/sexualisierte-gewalt-im-sport-wie-vereine-belaestigung-und-missbrauch-verhindern-104.html>.

³ <https://www.swr.de/swrkultur/wissen/sexualisierte-gewalt-im-sport-wie-vereine-belaestigung-und-missbrauch-verhindern-104.html>.

⁴ <https://www.dsb.de/der-verband/verbandspolitik/sexualisierte-gewalt/>.

Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen. Diese Anzeichen sind nicht immer offensichtlich und erfordern aufmerksames und kontinuierliches Beobachten. Im Folgenden soll eine Hilfeleistung zur Früherkennung und Intervention gegeben werden.

Mögliche körperliche und psychische Signale⁵

Direkt sichtbare körperliche Verletzungen treten nur selten auf und weisen nicht immer eindeutig auf Missbrauch hin. Stattdessen können psychische und Verhaltensauffälligkeiten als Signale dienen. Häufig leiden betroffene Kinder und Jugendliche an:

- Schlafproblemen, wie Alpträume und Schlaflosigkeit.
- Überreaktionen auf alltägliche Situationen, die deren Schweregrad übersteigen.
- Emotionale Symptome, wie extreme Angst, Hilflosigkeit oder Ohnmachtsgefühle.

Zusätzlich zeigen sich oft körperliche und psychische Verhaltensmuster, die auf traumatische Erlebnisse hinweisen können, darunter:

- Reizbarkeit, Aggressivität oder übertriebene Wachsamkeit.
- Rückzug oder Isolation, bis hin zu selbstverletzendem Verhalten.
- Suchttendenzen, etwa in Form von Essstörungen, Drogen- oder Alkoholkonsum.
- Sexualisiertes Verhalten, das über das altersgerechte Maß hinausgeht.
- Gedächtnislücken oder auffallende geistige Abwesenheit.

Gefühle von Scham und Schuld⁶

Betroffene Kinder und Jugendliche erleben häufig starke Scham- und Schuldgefühle. Oft glauben sie, durch eigenes Verhalten (etwa das Preisgeben persönlicher Informationen oder die Suche nach Nähe) den Missbrauch verursacht zu haben. Diese Schuldgefühle hindern sie daran, sich Vertrauenspersonen anzuvertrauen. Häufig werden sie von den Tätern zusätzlich eingeschüchtert oder bedroht, um ein Schweigen zu erzwingen.

⁵ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). (n.d.). *Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch erkennen*. Verfügbar unter: www.kindergesundheit-info.de.

⁶ Fachverband für Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt (2021). *Traumafolgestörungen bei Kindern und Jugendlichen*. Verfügbar unter: www.fachverband-praevention.de.

Herausforderungen in der Erkennung⁷

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt treten nicht immer unmittelbar nach dem Missbrauch auf. Symptome können verzögert auftreten und variieren je nach Person stark. Typische Verhaltensänderungen, die zunächst unbedeutend wirken, sollten stets beobachtet und hinterfragt werden. Eine klare Zuordnung von Symptomen zu sexualisierter Gewalt ist jedoch oft schwierig, da ähnliche Reaktionen auch durch andere traumatische Erlebnisse ausgelöst werden können.

Mit dieser Erkenntnis können unsere Übungsleiter besser verstehen, welche Signale auf erlebte sexualisierte Gewalt hinweisen können und sensibilisieren darauf, Kinder und Jugendlichen in solchen Situationen eine adäquate Unterstützung bieten zu können.

§ 2 Der Präventionsbeauftragte

- (1) Der Präventionsbeauftragte muss sein erweitertes Führungszeugnis dem ersten Vorsitzenden zur Einsicht vorlegen. Dieser entscheidet autonom über die Geeignetheit der Kandidatur als Präventionsbeauftragter. Der Präventionsbeauftragte wird von der Vorstandschaft⁸ bestimmt. Die Abstimmung innerhalb des Vorstandes muss geheim erfolgen. Eine 2/3 Mehrheit aller anwesender stimmberechtigter Vorstandsmitglieder ist erforderlich.⁹ Der Präventionsbeauftragte kann auch weitere (Vorstands-) Ämter in Personalunion im TV Hausach bekleiden.
- (2) Der Präventionsbeauftragte ist verantwortlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung im Vereinsumfeld. Zu seinen Aufgaben gehören die Sensibilisierung der Vereinsmitglieder durch das Weiterleiten von Informationen, das Erkennen von Risiken und die Implementierung von Präventionsmaßnahmen. Er dient als zentrale Ansprechperson bei Verdachtsfällen oder Fragen zum Thema und dokumentiert relevante Vorfälle, sowie die umgesetzten Maßnahmen. Außerdem arbeitet er eng mit dem Vorstand zusammen und fungiert bei etwaigen Sitzungen zu diesen Themen als primus inter pares, um sicherzustellen, dass alle Vorgaben zur Prävention eingehalten werden.

⁷ Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI). (2022). *Leitlinien für die Früherkennung von Kindesmissbrauch*.

⁸ Zur Vorstandschaft und Vertretung eines Vereins vgl. § 26 I BGB.

⁹ vgl. § 7 VII der Satzung des TV Hausach 1902 e.V.

§ 3 Weg der Kontaktaufnahme mit dem Präventionsbeauftragten

- (1) Die Kontaktdaten zu dem Präventionsbeauftragten sind öffentlich auf der Website des TV Hausach 1902 e.V. einzusehen.¹⁰ Es müssen verschiedene Wege der Kontaktaufnahme eingerichtet werden. Eine anonyme Kommunikation wird aus Gründen des Schutzes des Beschuldigten und aus Gründen des möglichen Missbrauchs der Meldung ausgeschlossen.
- (2) Findet ein tatsächlicher Missbrauch der Kontaktaufnahme statt und ein Trainer des TV Hausach 1902 e.V. wird mit unhaltbaren und nachweislich bewusst falsch gestreuten Vorwürfen konfrontiert, behält sich die Vorstandschaft gegenüber demjenigen, der den Trainer bewusst falsch beschuldigt hat, einen Ausschluss aus dem Verein gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung des TV Hausach 1902 e.V. vor. Weitergehende juristische Maßnahmen werden bei einem gegebenenfalls gestellten Strafantrag unterstützt.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn ein vermeintlich Geschädigter, ein Beobachter oder ein Mitwisser eine Meldung in Treu und Glauben abgibt, es hätte sich ein entsprechender Vorfall ereignet, der sich später als nicht gegeben herausstellt.

§ 4 Geltungsbereich und Alter

Dieses Präventionskonzept gilt für alle Mitglieder und Abteilungen¹¹ des TV Hausach 1902 e.V., insbesondere jedoch für diejenigen Personen, die im kontinuierlichen, regelmäßigen und direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen respektive jungen Erwachsenen stehen. Die besonderen Schutzmaßnahmen betreffen in erster Linie Minderjährige, doch der Verhaltenskodex und die Präventionsmaßnahmen gelten für alle Altersgruppen im Verein. Es ist die Aufgabe eines jeden Mitglieds, einen respektvollen Umgang zu pflegen und die persönlichen Grenzen anderer stets zu achten. Das Präventionskonzept ist ab der Vollendung des 13. Lebensjahres von den Helfern, Übungsleitern respektive Riegenleitern zu unterzeichnen.

§ 5 Sprache und Umgangsregeln

Der Ton innerhalb des Vereins sollte stets respektvoll und wertschätzend sein. Abwertende oder sexualisierte Sprache wird nicht toleriert. Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, dass Trainer und Betreuer ein Vorbild im Hinblick auf den Sprachgebrauch sind.

¹⁰ <https://www.tv-hausach.de/verein/grusswort/>.

¹¹ vgl. § 2 II der Satzung des TV Hausach 1902 e.V.

Jegliche Form von verbaler Belästigung, Beleidigungen oder unangemessenen Kommentaren stehen in keiner Relation zu unseren Werten im Umgang miteinander. Auch unter den Mitgliedern wird ein respektvoller Umgang gepflegt, der das Wohlbefinden aller im Verein gewährleistet.

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen von Vereinsmitgliedern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgen. Ein entsprechendes Formular ist der Website unseres Vereins zu entnehmen.¹² Der TV Hausach 1902 e.V. verwendet Fotos und Videos ausschließlich zu offiziellen Vereinszwecken, wie der Veröffentlichung auf der Vereinswebsite oder in sozialen Medien, wie Instagram. Aufnahmen ohne Zustimmung oder für andere Zwecke sind untersagt. Der Datenschutz hat hierbei höchste Priorität. Personenbezogene Daten, die über Bild- oder Tonaufnahmen erfasst werden, dürfen nicht ohne explizite Genehmigung der Betroffenen an externe Stellen oder Privatpersonen weitergegeben werden.

§ 7 Umgang und Nutzung von sozialen Medien

Die Nutzung von sozialen Medien wie WhatsApp, Instagram oder Facebook ist heutzutage ein fester Bestandteil der Vereinskommunikation. Um jedoch Grenzüberschreitungen zu verhindern, gilt im TV Hausach 1902 e.V. folgende Regel: Private Kommunikation zwischen Trainer und minderjährigen Mitgliedern ist zu vermeiden. Offizielle Vereinsgruppen oder Chatgruppen müssen stets transparent und professionell geführt werden. Im Falle von Grenzüberschreitungen oder unangemessenen Verhaltensweisen in sozialen Medien ist umgehend eine Meldung an die Vereinsverantwortlichen zu erstatten.

§ 8 Gestaltung von Nähe und Distanz (Angemessenheit von Körperkontakt)

- (1) Im sportlichen Kontext ist es manchmal notwendig, physische Hilfestellung zu leisten, etwa bei der Korrektur von Bewegungen oder zur Absicherung einiger Übungen. Dabei ist stets darauf zu achten, dass Körperkontakt nur dann stattfindet, wenn er zwingend erforderlich ist und zuvor ggf. die Zustimmung des Kindes oder des Jugendlichen zumindest konkludent eingeholt wurde. Der Kontakt sollte immer professionell und

¹² <https://www.tv-hausach.de/docs/Datenschutz%20Einwilligung%20Datenverarbeitung%20TVH.pdf>.

respektvoll sein. Unnötiger oder unangemessener Körperkontakt, insbesondere in intimen Bereichen, ist strikt zu vermeiden. Trainer und Betreuer sollten sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und Situationen, die missverstanden werden könnten, unbedingt vermeiden.

- (2) Für die Abteilung Schwimmen gelten aus Sicherheitsgründen und aufgrund der außergewöhnlichen Trainingssituation erweiterte Regularien; Absatz 1 wird hierbei wie folgt erweitert. Besonders in dem Kurs „Wassergewöhnung“ oder dem Schwimmkurs ist es oft notwendig, Kindern Hilfestellung zu leisten, etwa um sicherzustellen, dass sie nicht untergehen. In diesen Fällen erfolgt der Körperkontakt ausschließlich zur Erfüllung der sportlichen und sicherheitsrelevanten Aufgaben. Namentlich geht es hierbei um Hilfeleistungen, wie etwa ein Stützen am Bauch, um die ersten Schwimmversuche zu unterstützen und gerade erst möglich zu machen. Diese Hilfeleistung ist originäre Aufgabe eines Schwimmlehrers als Beschützergarant und daher auch geboten. In Ausnahmesituationen darf auf konkrete Nachfrage verzichtet werden, etwa wenn das Kind droht unterzugehen oder untertaucht und aus Sicherheitsgründen keine Zeit bleibt, um die ausdrückliche Zustimmung des Kindes einzuholen.

§ 9 Einzeltrainings

Gruppentrainings sind der Regelfall. Einzeltrainings finden nur in Ausnahmen statt. Einzeltrainings müssen vorher mit den Erziehungsberechtigten und den Abteilungsverantwortlichen abgesprochen werden. Nach Möglichkeit begleitet ein Elternteil das Einzeltraining.

§ 10 Beachtung der Intimsphäre

- (1) Der Schutz der Intimsphäre ist besonders in Bereichen wie Umkleiden und Duschen wichtig. Der TV Hausach 1902 e.V. stellt sicher, dass diese privaten Räume respektiert werden und unbeobachtet bleiben. Trainern und Betreuern ist es untersagt, private Situationen von Kindern oder Jugendlichen, wie das Umziehen oder Duschen, zu betreten. Sollte eine erwachsene Person, respektive Trainer oder Betreuer in diesen Bereichen anwesend sein müssen, ist sicherzustellen, dass dies nur in Ausnahmefällen geschieht und immer in einer respektvollen und transparenten Art und Weise. In den

Räumen, in denen die Intimsphäre gewahrt werden muss, gelten strikte Regeln zum Schutz der Vereinsmitglieder und aller anderer anwesender Personen.

(2) Von Absatz 1 werden ausschließlich für die Abteilung Schwimmen abweichende Regelungen getroffen.

1. Das Schwimmtraining findet grundsätzlich zu den regulären Öffnungszeiten des Kinzigalbads Ortenau statt. Das Duschen findet daher auch in den öffentlichen Räumen während des Badebetriebs statt. Es ist daher zulässig und gleichzeitig unumgänglich, dass sich Kinder und Trainer, sowie andere Badegäste gleichzeitig in den Duschräumen aufhalten.

2. Die Gruppenumkleiden müssen grundsätzlich manuell auf- und abgeschlossen werden. Es ist daher unumgänglich, dass diese von dem Trainer zu diesem Zweck betreten werden. Der Trainer hat jedoch nach dem Aufschluss die Umkleiden zu verlassen und darf sie grundsätzlich erst wieder betreten, wenn sich die Kinder eigenständig umgezogen haben. Von dieser Regelung können Ausnahmen getroffen werden, etwa wenn ein Kind zu spät kommt. Ein erneutes Öffnen der Tür ist zuvor seitens des Trainers den Kindern gegenüber kurz anzukündigen. Zudem ist es zulässig, dass die Eltern oder andere Personen, denen der Erziehungsauftrag zumindest für bestimmte Zeit übertragen wurde, ihren Kindern respektive ihren Aufsichtspflichtigen beim Umziehen Hilfe leisten. Da hierbei mehrere Personen im Raum sind, ist auch die Anwesenheit eines oder mehrerer Trainer der Abteilung Schwimmen zulässig. Bild- und Tonaufnahmen sind in diesen Bereichen strikt untersagt.

(3) Einige Kurse oder Gruppen in jeder Abteilung des TV Hausach 1902 e.V. werden von jüngeren Teilnehmern besucht. Insbesondere auch der Schwimmkurs. Toilettengänge sollen in der Regel eigenständig erledigt werden. Auf expliziten Wunsch des Kindes ist eine Begleitung des Trainers zulässig.

§ 11 Verhaltensweisen außerhalb des Trainingsbetriebs

Auch außerhalb des Trainingsbetriebs müssen die Verhaltensregeln des Vereins beachtet werden. Das bedeutet, dass auch bei Vereinsfahrten, Turnieren oder anderen außersportlichen Aktivitäten der Verhaltenskodex Aktualität und Gültigkeit erfährt. Trainer und Betreuer müssen diesen Kodex demnach auch in privaten Bereichen respektieren und sich ihrer Rolle als Trainer und ihrer Vorbildfunktion bewusst sein. Gruppenaktivitäten sind der Regelfall, um Transparenz

und Sicherheit zu gewährleisten. Private Einladungen oder der Aufenthalt in privaten Räumen (z.B. Hotelzimmern) mit Kindern und Jugendlichen (auf Vereinsfahrten) sind untersagt.

§ 12 Erweitertes Führungszeugnis der Trainer

Alle volljährigen¹³ Personen, die im TV Hausach 1902 e.V. kontinuierlich, regelmäßig und unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Der Verein händigt hierzu ein Berechtigungsschreiben zur Beantragung des Führungszeugnisses aus. Dies betrifft insbesondere Trainer und Betreuer des Vereins. Die Vorlage dieses Führungszeugnisses wird regelmäßig, in der Regel alle vier Jahre erneuert, um sicherzustellen, dass keine strafrechtlichen Auffälligkeiten vorliegen. Im Falle von Auffälligkeiten oder Unsicherheiten reagiert der Präventionsbeauftragte und informiert in Ausnahmefällen den Vorstand, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann von einer vorübergehenden Freistellung bis zur Beendigung der Tätigkeit im Verein reichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht hierbei im Vordergrund. Gleichzeitig wird der Datenschutz streng beachtet. Die Führungszeugnisse werden vertraulich behandelt und allein vom Präventionsbeauftragten im Beisein des Antragstellers eingesehen und gewertet und unter die Kategorie „geeignet“ oder „nicht geeignet“ subsumiert. Alleine diese Wertung wird dokumentiert, zusammen mit den Zuordnungsdaten des Führungszeugnisses. Eventuelle materiell rechtlichen Eintragungen ohne Relevanz für den Verein werden ignoriert und nicht protokolliert. Der Präventionsbeauftragte verpflichtet sich hier der absoluten Verschwiegenheit. Das anfallende Entgelt für die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist durch den Antragsteller auszulegen. Der Betrag wird bei Vorlage des Kostenbescheids von dem Kassierer auf das Bankkonto zurückerstattet.

§ 13 Umgang mit Übertreten des Verhaltenskodexes

- (1) Der Verein hat mit diesem Schutzkonzept einen klaren Verhaltenskodex etabliert, der das respektvolle Miteinander regelt. Verstöße gegen diesen Kodex, wie unangemessene Sprache oder Grenzverletzungen in Bezug auf körperliche Nähe, werden ernst genommen. Derart schwere Verstöße, die die persönliche Integrität von Mitgliedern gefährden, wie unangemessene Berührungen oder Anspielungen, führen zu strengeren Maßnahmen namentlich der Suspendierung oder dem Ausschluss aus dem Verein.

¹³ vgl. § 2 BGB.

Verdachtsfälle werden mit der betroffenen Person und auch mit dem mutmaßlichen Schädiger durch den Präventionsbeauftragten jeweils bilateral aufgearbeitet. Bei (wiederholten) Verstößen oder besonders schweren Fällen, wird das betroffene Vereinsmitglied sofort von seinen Tätigkeiten entbunden. Der Vorfall wird bei Bedarf an externe Fachstellen weitergeleitet.

- (2) Als Ultima Ratio steht dem Vorstand bei einem dem Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten ein Ausschluss im Sinne des § 11 I Nr. 3 der Satzung des TV Hausach 1902 e.V. zur Verfügung.

§ 14 Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt gibt es klare Handlungsschritte, die im TV Hausach 1902 e.V. umgesetzt werden. Zunächst ist jeder Verdacht umgehend an den Präventionsbeauftragten zu melden. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt und die betroffenen Personen werden geschützt. Die beschuldigte Person wird, bis der Vorfall geklärt ist, von ihren Aufgaben freigestellt. Der Präventionsbeauftragte entscheidet darüber autonom und muss im Falle einer tatsächlichen Freistellung den geschäftsführenden Vorstand informieren. Der Verein arbeitet bei Bedarf mit externen Fachstellen zusammen, um den Vorfall mit der Hilfe von professionellen Kräften zu klären. Ziel ist es, die betroffene Person zu unterstützen und zu schützen, während gleichzeitig eine transparente Aufklärung stattfindet. Der Verein achtet auf eine faire und eingehende Untersuchung des Vorfalls, um sowohl den umfassenden Schutz der Betroffenen als auch die Rechte der beschuldigten Person zu gewährleisten.

§ 15 Rechtslage

- § 171 StGB¹⁴ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

¹⁴ Alle nachfolgenden Paragrafen entstammen dem StGB, falls nicht anders angegeben.

§ 16 Verpflichtungserklärung

Von jeder Person, die das 13. Lebensjahr vollendet hat und die im TV Hausach ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig und kontinuierlich arbeitet, muss vor Antritt der Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung ausgefüllt, studiert und unterschrieben worden sein und diese auch in den Machtbereich des Empfängers (Präventionsbeauftragter) gelangen. Bei einer Verweigerung kann die Person nicht als Helfer, Übungsleiter oder Riegenleiter im TV Hausach tätig sein.

§ 17 Auflistung von möglichen Beratungsstellen¹⁵

Hilfe – Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530 Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14:00 Uhr Di., Do: 15:00 bis 20:00 Uhr https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon
Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Unterstützung für Frauen in Not	08 00 01 16 01 6 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr erreichbar
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach i. K. 07832 99955-550
Wendepunkt Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	Kronenstr. 14, 79108 Freiburg 0761-7071191
Pro Familia Freiburg	Basler Str. 61, 79115 Freiburg 0761-296256
Psychologische Beratungsstelle	Langenmarkstr. 11, 77933 Lahr 07821-91570
Aufschrei! Ortenauer Vereine gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V.	Hindenburgstr. 28, 77654 Offenburg 0781-31000
Deutscher Kinderschutzbund e.V.	Hindenburgstr. 28/30, 77654 Offenburg 0781-43338

Hierbei handelt es sich lediglich um einen Auszug, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

¹⁵ Weitere Beratungsstellen hier: https://kja-freiburg.de/media/download/integration/1356147/2021--adressliste-von-beratungsstellen_gesamt.pdf.

§ 18 Schlussbestimmung und Geltungsdauer

Dieses Präventionskonzept dient dem TV Hausach 1902 e.V. als Orientierung und Handlungsrahmen, um sexualisierte Gewalt im Verein zu verhindern und bei Bedarf zu bekämpfen. Der Verein verpflichtet sich, einen Präventionsbeauftragten mit entsprechender Schulung zu benennen und das Konzept kontinuierlich zu evaluieren, um ein sicheres und respektvolles Umfeld und Miteinander für alle Mitglieder zu gewährleisten.

Dieses Präventionskonzept verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem durch den Vorstand unter Einbindung des Präventionsbeauftragten ein neues Konzept erstellt wird und in Kraft tritt, oder wenn der Verein gem. § 14 Abs. 1 der Satzung des TV Hausach 1902 e.V. aufgelöst wird.

Hausach, 01. Februar 2025

Verpflichtungserklärung TV Hausach 1902 e.V.



Diese Verpflichtungserklärung ist im Einstellverfahren von allen zukünftigen Ehrenamtlichen gemäß § 16 des Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt des TV Hausach 1902 e.V. unterschrieben einzuholen.

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Abteilung: Turnen Schwimmen Volleyball Leichtathletik

Bezeichnung: Helfer Übungsleiter Riegenleiter

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im Sport des TV Hausach 1902 e.V. in seiner neuesten Ausgabe gründlich gelesen und verstanden habe.
2. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a III, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin.
3. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis gegen mich kein Strafprozess wegen des Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist und kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird. Ebenso versichere ich, dass diese Ermittlungsverfahren auch nicht im Ausland gegen mich geführt werden bzw. geführt worden sind.
4. Ich verpflichte mich, dem Vorstand und dem Präventionsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände eingeleitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden